



Bekanntmachung der Gemeinde Apfeldorf

Heckenrückschnitt öffentlicher Straßen im Gemeindegebiet

Im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ist per Lichtraumprofil geregelt, dass über Gehwegen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m frei von Bewuchs sein muss.

Seitliche Einträge bei Gehwegen bis 2,50 m Höhe, bei Straßen bis 4,50 m Höhe, sind zurückzuschneiden; ebenso sind die Straßenbeleuchtung sowie mögliche Verkehrszeichen freizuschneiden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden alle Grundstückseigentümer gebeten, die vorhandenen, überhängenden bzw. in das Lichtraumprofil ragenden Gehölze zu beseitigen.

Apfeldorf, den 11.09.2024

**Gerhard Schmid
Erster Bürgermeister**